

## Landessynode 2003

4. (ordentliche) Tagung der  
14. Westfälischen Landessynode  
vom 10. bis 14. November 2003

### Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht

Bestätigung der Notverordnung/gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 18./26. September 2003

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie zu beschließen:

Die Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 18./26. September 2003 wird gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.

## I.

Die westfälische und die rheinische Kirchenleitung haben am 18. und am 26. September 2003 die anliegende Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten beschlossen.

## II.

Die Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung betrifft das gemeinsame Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der rheinischen und der westfälischen Landeskirche. Die Änderungen werden wie stets als gemeinsame Regelungen getroffen. Für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland als Notverordnung, für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen als gesetzesvertretende Verordnung.

1. Die beiliegende gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten beinhaltet zunächst den Übergang des Wartestandes von der Versorgung in die Besoldung. Dies dient zum einen der systematisch zutreffenderen Einordnung des Wartestandes, zum anderen führt dies zu einer Entlastung der Versorgungskasse.

2. Desweiteren enthält der Entwurf die Regelungen für die Besoldungserhöhung 2003 für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten. Der Entwurf entspricht bis auf die Einmalzahlung und die Sonderzahlungen der Besoldungserhöhung von Bund und Ländern. Für die Sonderzahlungen wurde von der westfälischen Kirchenleitung am 20. März 2003 die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Maßnahmengesetzes beschlossen, welche eine vom Land abweichende Regelung beinhaltet; wegen späterer Änderung des staatlichen Rechts wurde sie durch eine weitere gesetzesvertretende Verordnung vom 18. September 2003 ergänzt. Beide gesetzesvertretenden Verordnungen werden der Landessynode 2003 mit der Vorlage 3.6 zur Bestätigung vorgelegt.

Bei der Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts war zu bedenken:

Der öffentliche Dienst hat die Anhebung der Besoldung voll orientiert (lediglich zeitvertetzt) an der Anhebung der Angestellten- und Arbeitervergütung, einschließlich einer sogenannten Einmalzahlung.

Die Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe zur Bezügeerhöhung hat die Einmalzahlung nicht übernommen, stattdessen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den AZV-Tag für weitere zwei Jahre belassen, während dieser im öffentlichen Dienst entfällt. (Bei diesem AZV-Tag handelt es sich um den verbleibenden einen von ursprünglich zwei Arbeitszeitverkürzungstagen, die vor Jahren an Stelle einer an sich von den Gewerkschaften geforderten Kürzung der damaligen 40-Stunden-Woche installiert worden waren. Für Pfarrerinnen und Pfarrer wurden diese Tage durch Verlängerung des Jahresurlaubs von 42 auf 44 Urlaubstage (Kalendertage) berücksichtigt).

Im Kontext mit der Übernahme der Besoldungserhöhungen des Landes hat die Kirchenleitung die Nicht-Übernahme der Einmalzahlungen unter Belassung des AZV-Tages bzw. von zwei in der Verordnung über den Urlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer enthaltenen AZV-Tagen für die aktiven Bediensteten für zwei weitere Jahre beschlossen. Es erscheint nicht vertretbar, angesichts des Wegfalls der Einmalzahlung bei Angestellten und Arbeitern aufgrund der allgemeinen Finanzprobleme die Zahlung bei Pfarrern und Beamten vorzunehmen. Hingegen soll die Einmalzahlung an die Versorgungsempfänger erfolgen, da den Versorgungsempfängern keine zwei freien Tage als Kompensation gewährt werden können.

3. Desweiteren enthält die Vorlage die Verlängerung der Möglichkeit für Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in den Altersteildienst zu gehen und zwar jetzt, soweit der Altersteildienst vor dem 1. Januar 2009 beginnt.

4. Wegen der Einzelheiten wird auf die Bemerkungen im Verordnungsentwurf verwiesen.

### III.

Die Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

## Geltender Text

## Änderungsentwurf

## Bemerkungen

**Notverordnung / gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten**

**Vom 18./26. September 2003**

Aufgrund der Artikel 171 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland als Notverordnung und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen als gesetzesvertretende Verordnung -- jede für ihren Bereich -- folgende Ordnung:

**Artikel 1**  
**Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts**

**§ 1**  
**Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung**

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S. 1 / KABl. W. 2000 S. 252), zuletzt geändert durch Notverordnung / gesetzesvertretende Verordnung vom 11. / 12. Juli 2002 (KABl. R. S. 210 / KABl. W. S. 194) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 5:  
Pfarrerinnen und Pfarrer mit einem Grundgehalt nach Absatz 1, deren bisheriges Einkommen höher als die Besoldung entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 war, erhalten eine das Grundgehalt ergänzende Zulage

1. § 6 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.“
  - b. In § 6 Absatz 5 Satz 1 werden vor dem Wort "höher" folgende

Zu Art. 1 § 1 Nr. 1  
Durch die Anfügung des Satzes 2 in § 6 Abs. 2 wird die PfBVO dahingehend geändert, dass die Ephoralzulage für die Zeit vom Beginn des Monats bis zum Ende des Monats gezahlt wird, in denen die Voraussetzungen vorlie-

Geltender Text	Änderungsentwurf	Bemerkungen
<p>in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihren Dienstbezügen nach dieser Ordnung und ihrem bisherigen Einkommen.</p>	<p>Wörter eingefügt: "aus einem unbefristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnis"</p>	<p>gen. Dadurch erfolgt eine Gleichstellung zu dem in § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 PfbVO genannten Personenkreis.</p> <p>Die Zulage wird nur gewährt, wenn das bisherige höhere Einkommen aufgrund eines unbefristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gezahlt wurde.</p>
<p>§ 8 Abs. 3: (3)</p> <p>5. Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes nach § 90 Abs. 2 oder § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes</p> <p>6. ...</p> <p>7. ...</p>	<p>2. In § 8 Absatz 3 Nr. 5 werden die Wörter: "§ 90 Abs. 2 oder" gestrichen.</p>	<p>Zu Art. 1 § 1 Nr. 2 Die Streichung in Nr. 5 ergibt sich aus der Übernahme des Wartestandes in die Besoldung.</p>
<p>§ 11 Abs. 1 Satz 2 Als Zeit eines Dienstverhältnisses im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Sonderzuwendungsgesetzes (SZG) gilt auch die Zeit des Wartestandes.</p>	<p>3. In § 11 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.</p>	<p>Zu Art. 1 § 1 Nr. 3 Änderung bedingt durch die Übernahme des Wartestandes in die Besoldung</p>
<p>§ 13 Abs. 1 Satz 2 Als Zeit eines Dienstverhältnisses im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Urlaubsgeldgesetzes gilt auch die Zeit eines Wartestandes.</p>	<p>4. In § 13 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.</p>	<p>Zu Art. 1 § 1 Nr. 4 Änderung bedingt durch die Übernahme des Wartestandes in die Besoldung</p>
	<p>5. Nach Abschnitt II Punkt 12 (Vikarsbezüge) wird folgender neuer Unterabschnitt 12 a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;"><b>„12 a. Wartegeld § 16a</b></p> <p>(1) Pfarrfrauen und Pfarrer im Wartestand erhalten Wartegeld in Höhe von 75 % der Besoldung einer im uneingeschränkten Dienst beschäftigten Pfarrerin bzw. eines im uneingeschränkten Dienst beschäftigten Pfarrers. Bei Pfarrfrauen und Pfarrern, die unmittelbar aus einem unbefristeten eingeschränkten Dienst in den Wartestand versetzt werden, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Satz 1 der Prozentsatz, der dem Anteil des eingeschränkten Dienstes an einem uneingeschränkten Dienst entspricht. Dies gilt nicht, wenn der Anteil des eingeschränkten Dienstes mindestens 75 % beträgt. Bei Pfarrfrauen und Pfarrern, die un-</p>	<p>Zu Art. 1 § 1 Nr. 5 Die bisher im Versorgungsteil aufgenommen Bestimmungen betr. den Wartestand (§§ 26, 32, 41 Abs. 1) sind in den Besoldungsteil übernommen worden.</p>

**Geltender Text****Änderungsentwurf****Bemerkungen**

mittelbar aus einem befristeten eingeschränkten Dienst in den Wartestand versetzt werden, gelten die Sätze 2 und 3 bis zum Ablauf dieser Befristung. Die Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend für Pfarrerninnen und Pfarrer, die nach einer Abberufung, Freistellung oder Beendigung einer befristeten Amtszeit in den Wartestand treten.

(2) Wartegeld wird nicht gezahlt, solange die Pfarrerin bzw. der Pfarrer im Wartestand eine pfarramtliche Tätigkeit übertragen ist, deren Umfang auf eigenen Antrag 75% eines uneingeschränkten Dienstes nicht übersteigt. Während des Dienstes nach § 90 Abs. 2 PfdG wird das Wartegeld nur insoweit gezahlt, als es die Bezüge aus diesem Dienst übersteigt. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer Erwerbseinkünfte im Sinne von § 53 BeamtVG erhält.

- (3) Pfarrerninnen und Pfarrer im Wartestand verlieren ihren Anspruch auf Wartegeld
1. mit dem Zeitpunkt, zu dem der Wartestand endet,
  2. solange sie die Übernahme eines ihnen vom Landeskirchenamt übertragenen Dienstes ohne hinreichenden Grund verweigern (§ 90 Abs. 2 und 3 PfdG),
  3. mit dem Beginn des Ruhestandes,
  4. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

Im Falle der Nr. 2 stellt das Landeskirchenamt den Verlust des Anspruchs auf das Wartegeld fest und teilt dies der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer mit. § 61 Abs. 2 PfdG findet entsprechend Anwendung.

## § 16b

Pfarrerninnen und Pfarrern auf Lebenszeit und ordinierten Pfarrerninnen und Pfarrern im Probendienst (Entsendungsdienst), die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen, können vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlau-

Dieser Absatz entspricht dem alten § 41 Abs. 1, wurde also nur systematisch verschoben.

Geltender Text	Änderungsentwurf	Bemerkungen
<p>§ 18 Abs. 2 Satz 2 Die für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartstand geltenden besonderen Bestimmungen dieser Ordnung finden für die Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) keine Anwendung.</p>	<p>bung in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages aus besonderen Gründen Besoldung bis zur Höhe der Dienstbezüge bewilligt werden, die sie bei einer Beschäftigung mit 75 % im eingeschränkten Dienst erhalten würden.“</p> <p>6. In § 18 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.</p>	<p>Zu Art. 1 § 1 Nr. 6 Änderung bedingt durch die Übernahme des Wartestandes in die Besoldung</p>
<p>§ 20 Zu den Versorgungsbezügen (§ 2 Abs. 1 BeamtVG) gehört auch das Wartegeld.</p>	<p>7. § 20 wird unter Beibehaltung der Paragrafenbezeichnung gestrichen.</p>	<p>Zu Art. 1 § 1 Nr. 7 Änderung bedingt durch die Übernahme des Wartestandes in die Besoldung</p>
<p>§ 21 Abs. 2 Satz 1: (2) Tritt der Versorgungsfall nicht in unmittelbarem Anschluss an die Wahrnehmung des Amtes oder der besonders herausgehobenen Funktion nach § 6 Abs. 2 oder 3 ein, gehört der Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen, die die Pfarrerin oder der Pfarrer unter Berücksichtigung des höheren Grundgehaltes oder der Zulage erhalten hat, und den Dienstbezügen, die sie oder er nach § 5 erhalten hätte, für jedes volle Jahr, für das der Pfarrerin oder dem Pfarrer das erhöhte Grundgehalt oder die Zulage gezahlt worden ist, mit vollen Betrag zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG).</p>	<p>8. § 21 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „(2) Tritt der Versorgungsfall nicht in unmittelbarem Anschluss an die Zahlung einer Zulage oder einer höheren Besoldungsgruppe, die aufgrund der Wahrnehmung des Amtes oder der besonders herausgehobenen Funktion nach § 6 Abs. 2 oder 3 zustand, ein, gehört der Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen, die die Pfarrerin oder der Pfarrer unter Berücksichtigung des höheren Grundgehaltes oder der Zulage erhalten hat, und den Dienstbezügen, die sie oder er nach § 5 erhalten hätte, für jedes volle Jahr, für das der Pfarrerin oder dem Pfarrer das erhöhte Grundgehalt oder die Zulage gezahlt worden ist, mit einem Achtel bis zu ihrem vollen Betrag zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG).“</p>	<p>Zu Art. 1 § 1 Nr. 8  Mit NotVO vom 28.06./06.07.2001 wurde die PfBVO dahingehend geändert, dass das Grundgehalt nach der höheren Besoldungsgruppe für die Zeit vom Beginn des Monats bis zum Ende des Monats gezahlt werden, in denen die Voraussetzungen vorlagen. § 21 Abs. 2 PfBVO, der die Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge in den Fällen regelt, wenn der Versorgungsfall nicht in unmittelbarem Anschluss an die höher bewertete Tätigkeit eintritt, geht weiterhin vom unmittelbaren Anschluss an die Wahrnehmung des Amtes oder der besonders herausgehobenen Funktion aus. Dies bedeutet, dass der § 21 Abs. 2 zur Anwendung kommt, wenn eine Superintendentin oder ein Superintendent zum Ende eines Monats in den Ruhestand tritt, ihr oder sein Superintendentenamt aber durch Einführung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers bereits im Laufe des Monats endet. Damit für die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge die vollen am Ende des Dienstes gezahlten Bezüge (z.B. inkl. voller Ephoralzulage) maßgebend sind, ist die Änderung erforderlich.</p>
	<p>9. § 22 wird wie folgt geändert: a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:</p>	<p>Zu Art. 1 § 1 Nr. 9 Durch die VO (EG) Nr. 1608/98 vom 29.06.1998 sind die Sonderversor-</p>

**Geltender Text****Änderungsentwurf**

„(2) Dienstzeiten, die im Ausland zurückgelegt wurden, sind nicht ruhegehaltfähig. Sie können jedoch ganz oder teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn und soweit sich durch ihre Berücksichtigung keine höhere Gesamtversorgung (Versorgung nach dieser Ordnung und sonstige ausländische Versorgungsleistungen und Renten) ergeben würde als die in § 55 Abs. 2 BeamtVG bezeichnete Höchstgrenze.“

**Bemerkungen**

gungssysteme für Beamte und ihnen gleichgestellte Personen mit Wirkung vom 25.10.1998 in den Anwendungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 einbezogen worden. Nach Auffassung der Arbeitsgemeinschaft kommunaler und kirchlicher Altersversorgung sind hiervon auch die Pfarrer und Kirchenbeamten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis betroffen.

Nach den VO werden in den mitgliedstaatlichen Systemen die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten deutscher Beamter zur Erfüllung von Wartezeiten oder von versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Rentenberechnung verwendet.

Darüber hinaus dürfen seit dem Inkraft-Treten der VO (EG) Nr. 1608/98 grundsätzlich keine gleichartigen ausländischen (mitgliedstaatlichen) Leistungen auf die beamtenrechtliche Versorgung „angerechnet“ werden. Das Zusammentreffen von Leistungen gleicher Art definiert Art. 46a Abs. 1 der VO (EWG) Nr. 1408/71. Danach liegen Leistungen gleicher Art ungeachtet ihrer Bezeichnung vor, wenn sie sich aus dem Versicherungsverlauf ein und derselben Person herleiten.

Zur Vermeidung von sog. Doppelversorgungen muss angestrebt werden, dass im Ausland zurückgelegte Zeiten, die nach § 22 PFBVO bisher zu berücksichtigen sind, künftig ganz oder teilweise von der Ruhegehaltfähigkeit ausgeschlossen sind, wenn eine entsprechende Leistung von einem ausländischen Versicherungs- oder Versorgungsträger erbracht wird. Hierfür bietet sich die Regelung des § 11 BeamtVG und die dazu ergangene BeamtVGvV Ziff. 11.0.5 ff. an. Danach dürfen diese Zeiten nur teilweise oder überhaupt nicht als ruhegehaltfähig anerkannt werden, wenn sich durch ihre Berücksichtigung eine höhere Gesamtversorgung (Versorgung und ausländische Leistung) als die in § 55 Abs. 2 BeamtVG bezeichnete Höchstgrenze ergeben würde. Durch den neuen Absatz 2 wird der Geltungsbereich des § 22 Abs. 1 PFBVO auf inländische Dienstherrn begrenzt, aber auch sichergestellt, dass die im Ausland verbrachte Zeit nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtVG nach pflichtgemäßem Ermes-

Geltender Text	Änderungsentwurf	Bemerkungen
<p>§ 22 Abs. 2: (2) Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes stehen die Freistellung ohne Besoldung nach dem Pfarrdienstgesetz und der Wartestand ohne Wartegeld nach dem früheren Pfarrerdienstgesetz einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich. Die Zeiten einer Freistellung oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge werden jedoch unter entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn eine der Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 erfüllt ist.</p>	<p>b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4 mit der Maßgabe, dass in dem neuen Absatz 3 Satz 2 die Wörter „§ 8 Abs. 4 Nr. 1 bis 4“ durch die Wörter „§ 8 Abs. 3 Nr. 3 bis 6“ ersetzt und folgender Satz 3 angefügt wird: „ Absatz 2 gilt entsprechend.“</p>	<p>sen berücksichtigt werden kann. Das Land Nordrhein-Westfalen hat für seinen Bereich durch die Runderlasse des Finanzministeriums NW v. 11.10.2001 B 3003 – 22 IV C 3 (MBI. NRW. 2001 S. 1318) und vom 24.10.2002 B 3003-22-IV A 1 – (MBI. NRW. 2002 S. 1164) eine vergleichbare Regelung angeordnet. Siehe hierzu auch Art. 2 § 1.</p>
<p>§ 23 Abs. 1 Satz 1 (1) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich über die Regelung in § 7 des Beamtenversorgungsgesetzes hinaus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. um die Zeit eines Dienstes nach § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes, der die Arbeitskraft der Pfarrerin oder des Pfarrers voll beansprucht hat,</li> <li>2. um die Zeit des Wartestandes, für die die Pfarrerin oder der Pfarrer Wartegeld erhalten hat oder ohne Berücksichtigung der Bestimmungen über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Einkünften erhalten hätte.</li> </ol>	<p>10. § 23 wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort "Versorgungsbezüge" durch das Wort "Wartegeld" ersetzt.</li> <li>b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt: "(2) Beginnt der Wartestand nach dem 31. Dezember 2003, erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nur in dem Umfang, in dem die Besoldung während des Wartestandes gezahlt wird oder ohne Anwendung des § 16a Abs. 2 Satz 3 zu zahlen wäre."</li> <li>c) Die bisherigen Absätze 2 u. 3 werden Absätze 3 u. 4.</li> </ol>	<p>Zu Art. 1 § 1 Nr. 10 Änderung bedingt durch die Übernahme des Wartestandes in die Besoldung.</p>
<p>§ 24 Abs. 1: (1) Bei Anwendung des § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes können bei Verzögerung des Hochschulstudiums durch abzulegende Sprachprüfungen für jede erfolgreich abge-</p>	<p>11. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) Die Anrechnung von Ausbildungszeiten gem. § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes erfolgt von Amts wegen. Bei Verzögerung des</p>	<p>Zu Art. 1 § 1 Nr. 11 Das staatliche Recht sieht für die Anrechnung von Ausbildungszeiten auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit einen schriftlichen Antrag vor. Bei den Berechnungen zum Versorgungsaus-</p>

Geltender Text	Änderungsentwurf	Bemerkungen
<p>legte Sprachprüfung bis zu sechs Monate berücksichtigt werden.</p>	<p>Hochschulstudiums durch abzulegende Sprachprüfungen können für jede erfolgreich abgelegte Sprachprüfung bis zu sechs Monate berücksichtigt werden.“</p>	<p>gleich werden Ausbildungszeiten gem. Beschluss des BGH vom 04.03.1981 – IV b 2 B 598/80 – auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet. In der EKIR werden seit 15.03.1999 aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung alle Studienzeiten und ggf. andere Ausbildungszeiten ohne Antrag angerechnet (Verf. vom 15.03.1999 – Az.: 14-13-1-1 -). Mit der Änderung soll hierfür eine einheitliche Rechtsgrundlage geschaffen werden.</p>
<p>§ 26            (1) <sup>1</sup>Für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand und ihre Hinterbliebenen finden die für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand und deren Hinterbliebenen geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Dabei tritt das Wartegeld an die Stelle des Ruhegehaltes; dies gilt nicht für die Bemessung des Witwen- und Waisengeldes und für die Berechnung der Höchstgrenze nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes.            (2) <sup>1</sup>Treten Pfarrerinnen oder Pfarrer nach Beendigung einer Freistellung nach § 82 Satz 3 des Pfarrdienstgesetzes in den Wartestand, so ist für die Festsetzung der dem Wartegeld zugrunde zu legenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge das Grundgehalt maßgebend, das sie nach ihrem Besoldungsdienstalter erhalten würden, wenn sie an dem Tage, von dem an sie Wartegeld erhalten, erneut Anspruch auf Besoldung hätten. <sup>2</sup>Auf das Wartegeld werden ein Übergangsgeld und eine Altersentschädigung, die die Pfarrerinnen oder Pfarrer aus einem während der Freistellung wahrgenommenen Dienst oder aus ihrer Mitgliedschaft in einem Gesetzgebungsorgan erhalten, angerechnet.            (3) <sup>1</sup>Das Wartegeld beträgt 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. <sup>2</sup>Für Wartestandsfälle, die nach der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge eintreten, beträgt das</p>	<p>12. In der Zwischenüberschrift "4. Ruhegehalt, Wartegeld" wird das Komma und das Wort "Wartegeld" gestrichen.</p> <p>13. § 26 wird unter Beibehaltung der Paragrafenbezeichnung gestrichen.</p>	<p>Zu Art. 1 § 1 Nr. 12            Änderung bedingt durch die Übernahme des Wartestandes in die Besoldung.</p> <p>Zu Art. 1 § 1 Nr. 13            Die Wartestandsbestimmungen sind jetzt in § 16 a geregelt.</p>

Geltender Text	Änderungsentwurf	Bemerkungen
<p>Wartegeld 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge</p> <p>3Bei Pfarrerinnen und Pfarrer, die unmittelbar aus einem unbefristeten eingeschränkten Dienst in den Wartestand versetzt werden, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Satz 1 der Prozentsatz, der dem Anteil des eingeschränkten Dienstes an einem uneingeschränkten Dienst entspricht.</p> <p>4Dies gilt nicht, wenn der Anteil des eingeschränkten Dienstes mindestens 75 % beträgt; für Wartestandsfälle, die nach der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge eintreten, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Halbsatz 1 der Prozentsatz 71,75 %.</p> <p>5Bei Pfarrerinnen und Pfarrer, die unmittelbar aus einem befristeten eingeschränkten Dienst in den Wartestand versetzt werden, gelten die Sätze 2 bis 4 bis zum Ablauf dieser Befristung entsprechend.</p> <p>6Die Sätze 2, 4 und 5 gelten entsprechend für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach einer Abberufung, Freistellung oder Beendigung einer befristeten Amtszeit in den Wartestand treten.</p> <p>(4) Für das Wartegeld nach Beendigung eines Dienstes gemäß § 90 des Pfarrdienstgesetzes werden das Besoldungsdienstalter und die Besoldungsgruppe zugrunde gelegt, die für die während des Dienstes nach § 39 gezahlten Bezüge maßgebend war.</p> <p>(5) 1Die Zahlung des Wartegeldes ruht, solange der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Wartestand eine pfarramtliche Tätigkeit übertragen ist, deren Umfang auf eigenen Antrag 75 % eines uneingeschränkten Dienstes nicht übersteigt. 2Für Wartestandsfälle, die nach der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge eintreten, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Halbsatz 1 der Prozentsatz 71,75 %</p>	<p>14. In § 30 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Bei Anwendung des § 47 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes steht die Freistellung ohne Besoldung einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich.“</p>	<p>Zu Art. 1 § 1 Nr. 14 Durch die Ergänzung soll eine Rechtsunsicherheit vermieden werden.</p>
§ 32	15. § 32 wird unter Beibehaltung der	Zu Art. 1 § 1 Nr. 15

Geltender Text	Änderungsentwurf	Bemerkungen
<p>Pfarrerinnen und Pfarrern auf Lebenszeit und ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern im Probendienst (Entsendungsdienst), die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages aus besonderen Gründen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Wartegeldes gewährt werden.</p>	<p>Paragrafenbezeichnung gestrichen.</p>	<p>Änderung bedingt durch die Übernahme des Wartestandes in die Besoldung. Jetzt § 16b.</p>
<p>§ 36            (1) <sup>1</sup>Bei Anwendung des § 53 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand als Höchstgrenze das Wartegeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes. <sup>2</sup>Die Höchstgrenze nach Satz 1 erhöht sich für die Kalendermonate, für die der Pfarrerin oder dem Pfarrer die jährliche Sonderzuwendung im Rahmen der Wartestandsversorgung oder das jährliche Urlaubsgeld aus einer Beschäftigung nach § 90 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes oder eine entsprechende Leistung gezahlt wird, um den jeweiligen Betrag dieser Zahlungen.  <sup>3</sup>Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer im Wartestand mit Wartegeld für die Zeit vor dem 1. Januar 1990 aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen bezogen, so gelten abweichend von Satz 1 als Höchstgrenze die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen sich das Wartegeld berechnet, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes. <sup>4</sup>Dies gilt, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer im Wartestand ununterbrochen über den 31. Dezember 1989 hinaus im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst verwendet wird.            (2) <sup>1</sup>Erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer im Wartestand Vergütung aus einer abführungspflichtigen Nebentätigkeit im kirchlichen oder öffentlichen Dienst, so erhöht sich die Höchstgrenze nach Absatz 1 Satz 1 um diese Vergütung, höchstens jedoch monatlich um ein Zwölftel des Betrages, der nach § 5 Pfarrneben tätigkeitsverordnung abführungsfrei ist. <sup>2</sup>Insgesamt darf die Höchstgrenze jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Wartegeld berechnet wird, zuzüglich</p>	<p>16. § 36 wird unter Beibehaltung der Paragrafenbezeichnung gestrichen.</p>	<p>Zu Art. 1 § 1 Nr. 16            Änderung bedingt durch die Übernahme des Wartestandes in die Besoldung.</p>

Geltender Text	Änderungsentwurf	Bemerkungen
<p>des Familienzuschlags nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht übersteigen.</p>		
<p>§ 37 (1) Haben Pfarrerinnen oder Pfarrer im Warte- oder im Ruhestand neben ihrem Anspruch auf kirchliche Versorgungsbezüge Anspruch auf weitere Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach den für Abgeordnete geltenden Bestimmungen und wendet die für die Zahlung der weiteren Versorgungsbezüge zuständige Stelle die Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nicht an, so sind den Pfarrerinnen oder Pfarrern die kirchlichen Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen des Betrages, den sie als Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt an Versorgungsbezügen erhalten würden, zu zahlen.</p>	<p>17. In § 37 sind in Absatz 1 die Wörter "im Warte-, oder" zu streichen.</p>	<p>Zu Art. 1 § 1 Nr. 17 Änderung bedingt durch die Übernahme des Wartestandes in die Besoldung</p>
<p>§ 38 1Bei Anwendung des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 § 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes beruht die Versorgung auch dann auf einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, wenn dem Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit oder im Probendienst (Entsendungsdienst), aus dem der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, ein vor dem 1. Januar 1966 begründetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang vorausgegangen ist. 2Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn zwischen dem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und dem Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit oder im Probendienst (Entsendungsdienst), aus dem der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem Anschluss und ohne zeitliche Unterbrechung bestanden haben. 3Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Sechsten Buches des</p>	<p>18. § 38 wird wie folgt geändert: a) Der bisherige Text wird Absatz 1. b) Folgender Abs. 2 wird angefügt: „1Hat ein kirchlicher Dienstherr während eines früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in vollem Umfang getragen, oder hat der Dienstherr während des Dienstverhältnisses einen Zuschuss in Höhe des Versicherungsanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund eines Kirchengesetzes gewährt, so sind die Versorgungsbezüge von dem Zeitpunkt an, ab dem die Voraussetzung für den Rentenbezug vorliegen, um den Betrag der Rente oder des hierauf entfallenden Teiles der Rente zu kürzen. 2Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich beruhen, bleiben unberücksichtigt. 3Bei Anwendung des § 55 BeamtVG ist dieser Teil der Rente so zu behandeln,</p>	<p>Zu Art. 1 § 1 Nr. 18 Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung können nach bisheriger Rechtslage nur im Rahmen des § 55 BeamtVG auf die Versorgungsbezüge nach der PfBVO angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt nur insoweit, als die Rente zusammen mit dem Versorgungsbezug die Höchstgrenze nach § 55 Abs. 2 BeamtVG übersteigt. Bleibt das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag der Pfarrerin oder des Pfarrers (Versorgungsurheber) hinter der Höchstgrenze zurück, ist die Rente insoweit anrechnungsfrei. Darüber hinaus bleiben 40 v. H. der Rente anrechnungsfrei, wenn das Dienstverhältnis, aus dem die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangegangenes Dienstverhältnis im Sinne von § 38 Abs. 1 PfBVO vor dem 01.01.1966 begründet wurde. Diese Anrechnungsweise führt dann zu einer ungerechtfertigten sogenannten Doppelversorgung, wenn eine Landeskirche zur Sicherung der Versorgungslasten die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) aufgrund eines Kirchengesetzes alleine getragen hat, oder dem Mitarbeiter einen Zuschuss in Höhe des Versi-</p>

Geltender Text	Änderungsentwurf	Bemerkungen
Sozialgesetzbuches gleich.	als hätte die Pfarrerin oder der Pfarrer die Beiträge aufgrund einer freiwilligen Weiterversicherung allein getragen. „Die Sätze 1 und 2 gelten für die Hinterbliebenen einer Pfarrerin oder eines Pfarrers entsprechend.“	<p>chertenanteils gewährt und pauschal versteuert hat (sog. BfA-Kirchen). Die hierauf beruhenden Renten oder Rententeile müssen aufgrund ihrer Finanzierung als Teil der beamtenrechtlichen Versorgung angesehen werden. Eine Anrechnung dieser Renten oder Rententeile außerhalb der Vorschrift des § 55 BeamtVG ist daher geboten.</p> <p>Sogenannte BfA Kirchen sind beispielsweise:</p> <p>Evangelische Lutherische Kirche in Bayern (Versorgungsneuregelungsgesetz v. 01.12.1972)</p> <p>Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (Versorgungssicherungsgesetz v. 26.11.1973)</p> <p>Evangelische Landeskirche in Baden (Versorgungssicherungsgesetz v. 08.03.1975)</p> <p>Frühere Gliedkirchen des Bundes Evangelischer Kirchen im Beitrittsgebiet.</p> <p>Der Satz 2 ist § 55 Abs. 1 Satz 7 BeamtVG nachgebildet und soll verhindern, dass der Versorgungsausgleich über eine verminderte Anrechnung teilweise rückgängig gemacht wird. Rentenerhöhungen wegen des Versorgungsausgleichs sind hier unerheblich, weil sie nicht durch die Dienstherrn mit Beiträgen finanziert worden sind.</p> <p>Satz 3 stellt sicher, dass die durch die Dienstherrn finanzierten Renten, die nach dieser Vorschrift angerechnet werden, nicht noch einmal in die Ruhensberechnung nach § 55 BeamtVG einfließen.</p> <p>Durch Satz 4 wird klargestellt, dass diese Anrechnung auch für Hinterbliebene gilt.</p> <p>Auf eine weitergehende Anrechnung, wie sie beispielsweise das Pfarrbesoldungsgesetz der Ev. Luth. Kirche in Bayern vorsieht kann verzichtet werden (Steuervorteilsausgleich, Anrechnung bei Beitragsersatzung, Anrechnung bei Nichtgewährung wegen eines Einkommens), da keine Stelle im Geltungsbereich der PFBVO durch die Beitragszahlung belastet wurde.</p>

Geltender Text	Änderungsentwurf	Bemerkungen
<p>§ 39 Wird Pfarrerinnen oder Pfarrern im Wartestand oder im Ruhestand ein Dienst nach § 90 Abs. 2 oder § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes übertragen, so erhalten sie dafür ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge die gleiche Besoldung, die ihnen bei einem Dienst gleichen Umfangs als Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle zustehen würde.</p>	<p>19. In § 39 werden die Wörter "im Wartestand oder" sowie die Angabe „§ 90 Abs. 2 oder“ gestrichen.</p>	<p>Zu Art. 1 § 1 Nr. 19 Änderung bedingt durch die Übernahme des Wartestandes in die Besoldung</p>
<p>§ 41 (1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand verlieren Ihren Anspruch auf Wartegeld</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit dem Zeitpunkt, zu dem ihnen Besoldung aus einer erneuten Berufung in ein aktives Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer zusteht,</li> <li>2. solange sie die Übernahme eines ihnen vom Landeskirchenamt übertragenen Dienstes ohne hinreichenden Grund verweigern (§ 90 Abs. 2 und 3 des Pfarrdienstgesetzes),</li> <li>3. mit dem Beginn des Ruhestandes,</li> <li>4. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.</li> </ol>	<p>20. § 41 wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Abs. 1 wird gestrichen.</li> <li>b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.</li> <li>c) Im neuen Absatz 2 werden die Wörter „In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 2“ durch die Wörter "Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2" ersetzt.</li> </ol>	<p>Zu Art. 1 § 1 Nr. 20 Änderung bedingt durch die Übernahme des Wartestandes in die Besoldung</p>
<p>§ 43 Abs. 4 Satz 2 Dies gilt ferner für die Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die dem Wartestand für solche Pfarrerinnen und Pfarrer zugrunde gelegt werden, die im Anschluss an einen Dienst nach Absatz 1, 2 oder 3 in den Wartestand versetzt werden.</p>	<p>21. § 43 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.</p>	<p>Zu Art. 1 § 1 Nr. 21 Änderung bedingt durch die Übernahme des Wartestandes in die Besoldung</p>
<p>§ 46 Abs. 2 (2) Auf Pfarrerinnen und Pfarrern im Wartestand finden § 53 Abs. 5 und § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.</p>	<p>22. § 46 wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Absatz 2 wird gestrichen.</li> <li>b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.</li> </ol>	<p>Zu Art. 1 § 1 Nr. 22 Änderung bedingt durch die Übernahme des Wartestandes in die Besoldung</p>
	<p>23. Die Anlagen erhalten die Fassung des Anhangs.</p>	

§ 2

**Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und versorgungsordnung**

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S. 1 / KABl. W. 2000 S. 267), zuletzt geändert durch Notverordnung / gesetzvertretende Verordnung vom 11./12. Juli 2002 (KABl. R. 2002 S.210 / KABl. W. 2002 S.194), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 werden folgende §§ 5a bis 5d eingefügt:

§ 5a

Zur Besoldung gehört das Wartegeld.

§ 5b

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand erhalten ein Wartegeld in Höhe von 75% der Besoldung einer vollbeschäftigten Kirchenbeamtin bzw. eines vollbeschäftigten Kirchenbeamten. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die unmittelbar aus einer unbefristeten Teilzeitbeschäftigung in den Wartestand versetzt werden, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Satz 1 der Prozentsatz, der dem Anteil der Teilzeitbeschäftigung an eine volle Beschäftigung entspricht. Dies gilt nicht, wenn der Anteil der Teilzeitbeschäftigung mindestens 75% beträgt. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die unmittelbar aus einer befristeten Teilzeitbeschäftigung in den Wartestand versetzt werden, gelten die Sätze 2 und 3 bis zum Ablauf dieser Befristung. Die Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die nach einer Beurlaubung oder Beendigung einer befristeten Amtszeit in den Wartestand treten.

(2) Wartegeld wird nicht gezahlt, solange der Kirchenbeamtin bzw. dem Kirchenbeamten im Wartestand eine dienstliche Aufgabe übertragen ist, deren Umfang auf eigenen Antrag 75% einer Vollbe-

Zu Art. 1 § 2 Nr. 1

Änderung bedingt durch die Übernahme des Wartestandes in die Besoldung.

Geltender Text	Änderungsentwurf	Bemerkungen
	<p>schäftigung nicht übersteigt. Während einer Tätigkeit nach § 56 Abs. 1 KBG wird das Wartegeld nur insoweit gezahlt, als es die Bezüge aus dieser Tätigkeit übersteigt. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte Erwerbseinkommen im Sinne von § 53 BeamtVG erhält.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 5c</p> <p>(1) Ordinierten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages aus besonderen Gründen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Wartegeldes gewährt werden.</p>	<p>Die Regelungen in § 5 c waren bislang inhaltsgleich in § 13 enthalten.</p>
	<p>(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand, die nach dem Abgeordnetengesetz in den Wartestand getreten sind, erhalten vom Tage nach der Beendigung der Wahrnehmung des Mandats ein Wartegeld, soweit ihnen nicht ein Übergangsgeld oder eine Altersentschädigung aus ihrer Mitgliedschaft in einem Gesetzgebungsorgan gewährt wird.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 5d</p> <p>Die Landeskirche gewährt das Wartegeld, soweit nicht in anderen Vorschriften etwas anderes geregelt ist.</p>	
<p>§ 7 (1) Für die Festsetzung des Ruhegehaltes erhöht sich die ruhegehaltfähige Zeit um die Zeit des Wartestandes. Ist dem Wartestand eine Teilbeschäftigung auf eigenen Antrag vorangegangen, so erfolgt die Erhöhung nach Satz 1 für die Fälle, in denen der Wartestand nach dem 31. Juli 2001 beginnt, nur in dem Umfang, der dem Anteil der Teilbeschäftigung an einer gleichen Vollbeschäftigung entspricht. War die Teilbeschäftigung befristet, so gilt Satz 2 bis zum Ablauf dieser Befristung.</p>	<p>2. § 7 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 wird nach dem Wort "Wartestandes" angefügt: „für die die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte Wartegeld erhalten hat oder ohne Berücksichtigung der Bestimmungen über das Zusammentreffen von Wartegeld mit anderen Einkommen Wartegeld erhalten hätte"</p>	<p>Zu Art 1 § 2 Nr. 2 Änderung bedingt durch die Übernahme des Wartestandes in die Besoldung.</p>
<p>Nehmen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte während des Warte-</p>	<p>bb) In Satz 4 Nr. 2 wird das</p>	

Geltender Text	Änderungsentwurf	Bemerkungen
standes einen Dienst nach § 56 des Kirchenbeamtengesetzes mit einem Umfang wahr, der	Wort "Teilbeschäftigung" durch das Wort "Beschäftigung" ersetzt.	
1. den Umfang der vorangegangenen Teilbeschäftigung übersteigt oder	cc) In Satz 6 wird die Angabe "4" durch die Angabe "5" ersetzt.	Vergleiche hierzu die Bemerkung zu Art. 1 § 1 Nr. 9.
2. auf ihren Antrag den Umfang der vorangegangenen Teilbeschäftigung unterschreitet,	b) Es werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt: "(6) Dienstzeiten, die im Ausland zurückgelegt wurden, sind nicht ruhegehaltfähig. Sie können jedoch ganz oder teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn und soweit sich durch ihre Berücksichtigung keine höhere Gesamtersorgung (Versorgung nach dieser Ordnung und sonstige ausländische Versorgungsleistungen und Renten) ergeben würde als die in § 55 Abs. 2 BeamtenVG bezeichnete Höchstgrenze. (7) Die Anrechnung von Ausbildungszeiten gem. § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes erfolgt von Amts wegen."	
erfolgt die Erhöhung in dem Umfang, der dem Anteil der Teilbeschäftigung an einer gleichen Vollbeschäftigung entspricht.		
Nicht ruhegehaltfähig ist die Zeit eines Wartestandes infolge Amtsenthebung nach § 30 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.		
Nimmt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte während dieses Wartestandes einen hauptberuflichen Dienst nach § 56 des Kirchenbeamtengesetzes wahr, so gilt Satz 5 entsprechend.		Vergleiche hierzu die Bemerkung zu Art. 1 § 1 Nr. 11.
§ 8 (1) Für die Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand finden die für die im einstweiligen Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden versorgungsrechtlichen Bestimmungen entsprechend Anwendung. Dabei tritt das Wartegeld an die Stelle des Ruhegehaltes; dies gilt nicht für die Bemessung des Witwen- und Waisengeldes und für die Berechnung der Höchstgrenze nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes.	3. § 8 wird unter Beibehaltung der Paragrafenbezeichnung gestrichen.	Zu Art. 1 § 2 Nr. 3 Änderung bedingt durch die Übernahme des Wartestandes in die Besoldung
(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beträgt das Wartegeld 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Für Wartestandsfälle, die nach der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge eintreten, beträgt das Wartegeld 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.		
Bei unmittelbar vor der Versetzung in den Wartestand teilbeschäftigten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbe-		

Geltender Text	Änderungsentwurf	Bemerkungen
<p>amten tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Unterabsatz 1 Satz 1 der Prozentsatz, der dem Anteil der Teilbeschäftigung an der vollen Beschäftigung entspricht. Dies gilt nicht, wenn der Anteil der Teilbeschäftigung mindestens 75% beträgt; für Wartestandsfälle, die nach der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge eintreten, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Halbsatz 1 der Prozentsatz 71,75%.</p> <p>(3) Die Zahlung des Wartegeldes ruht, solange dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin im Wartestand dienstliche Aufgaben übertragen sind, deren Umfang auf eigenen Antrag 75 % einer vollen Beschäftigung nicht übersteigt. Für Wartestandsfälle, die nach der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge eintreten, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Halbsatz 1 der Prozentsatz 71,75%.</p>	<p>4. § 13 wird unter Beibehaltung der Paragrafenbezeichnung gestrichen.</p>	<p>Zu Art. 1 § 2 Nr. 4 Änderung bedingt durch die Übernahme des Wartestandes in die Besoldung. Diese Regelung befindet sich jetzt in § 5 c.</p>
<p>§ 13 (1) Ordinierten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages aus besonderen Gründen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Wartegeldes gewährt werden.</p> <p>(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand, die nach dem Abgeordnetengesetz in den Wartestand getreten sind, erhalten vom Tage nach Beendigung der Wahrnehmung des Mandats an Wartegeld, soweit ihnen nicht ein Übergangsgeld oder eine Altersentschädigung aus ihrer Mitgliedschaft in einem Gesetzgebungsorgan gewährt wird.</p>	<p>5. § 14 wird unter Beibehaltung der Paragrafenbezeichnung gestrichen.</p>	<p>Zu Art. 1 § 2 Nr. 5 Änderung bedingt durch die Übernahme des Wartestandes in die Besoldung</p>
<p>§ 14 (1) Bei Anwendung des § 53 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand als Höchstgrenze das Wartegeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs.</p>		

Geltender Text	Änderungsentwurf	Bemerkungen
<p>1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes. Die Höchstgrenze nach Satz 1 erhöht sich für die Kalendermonate, für die den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die jährliche Sonderzuwendung im Rahmen der Wartestandsversorgung und das jährliche Urlaubsgeld aus einer Beschäftigung nach § 56 Abs. 2 des Kirchenbeamtenengesetzes oder eine entsprechende Leistung gezahlt wird, um den jeweiligen Betrag dieser Zahlungen.</p>		
<p>Hat die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Wartestand mit Wartegeld für die Zeit vor dem 1. Januar 1990 aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen bezogen, so gelten abweichend von Satz 1 als Höchstgrenze die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen sich das Wartegeld berechnet, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes. Dies gilt, solange die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Wartestand ununterbrochen über den 31. Dezember 1989 hinaus im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst verwendet wird.</p>		
<p>(2) Erhält die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Wartestand Vergütung aus einer Nebentätigkeit im kirchlichen oder öffentlichen Dienst, so erhöht sich die Höchstgrenze nach Absatz 1 um diese Vergütung, höchstens monatlich um ein Zwölftel des nach den Nebentätigkeitsbestimmungen abführungsfreien Betrages. Insgesamt darf die Höchstgrenze jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Wartegeld berechnet wird, zuzüglich des Familienzuschlags nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht übersteigen.</p>		
<p>§ 15 Abs. 1 (1) Haben Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte im Ruhestand oder im Wartestand neben ihrem Anspruch auf kirchliche Versorgungsbezüge Anspruch auf weitere Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach den für Abgeordnete geltenden Bestimmungen und wendet die für die Zahlung der weiteren Versorgungsbezüge zuständige Stelle die Bestimmungen über das</p>	<p>6. In § 15 Abs. 1 werden die Wörter "oder im Wartestand" gestrichen.</p>	<p>Zu Art. 1 § 2 Nr. 6 Änderung bedingt durch die Übernahme des Wartestandes in die Besoldung</p>

Geltender Text	Änderungsentwurf	Bemerkungen
<p>Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nicht an, so sind die kirchlichen Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen des Betrages, den die Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten als Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt an Versorgungsbezügen erhalten würden, zu zahlen.</p>	<p>7. § 16 wird unter Beibehaltung der Paragrafenbezeichnung gestrichen.</p>	<p>Zu Art. 1 § 2 Nr. 7 Änderung bedingt durch die Übernahme des Wartestandes in die Besoldung</p>
<p>§ 16 (1) Wird Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten im Wartestand ein Dienst nach § 56 Abs. 1 des Kirchenbeamtengesetzes übertragen, so erhalten sie dafür ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge die gleiche Besoldung, die ihnen bei einem Dienst gleichen Umfangs unter Zugrundelegung der Besoldungsgruppe, nach der das Wartegeld festgesetzt ist, zustehen würde.</p> <p>(2) Für das Wartegeld nach Beendigung eines Dienstes gemäß § 56 des Kirchenbeamtengesetzes wird das Besoldungsdienstalter zugrunde gelegt, das für die während des Dienstes nach § 56 des Kirchenbeamtengesetzes gezahlten Bezüge maßgebend war.</p>	<p>8. § 17 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Der bisherigen Text wird Absatz 1.</p> <p>b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt: „(2) Hat ein kirchlicher Dienstherr während eines früheren öffentlich rechtlichen Dienstverhältnisses die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in vollem Umfang getragen, oder hat der Dienstherr während des Dienstverhältnisses einen Zuschuss in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund eines Kirchengesetzes gewährt, so sind die Versorgungsbezüge von dem Zeitpunkt an, ab dem die Voraussetzung für den Rentenbezug vorliegen, um den Betrag der Rente oder des hierauf entfallenden Teiles der Rente zu kürzen. Rentenminderungen,</p>	<p>Zu Art. 1 § 2 Nr. 8 Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung können nach bisheriger Rechtslage nur im Rahmen des § 55 BeamtVG auf die Versorgungsbezüge nach der KBVO angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt nur insoweit, als die Rente zusammen mit dem Versorgungsbezug die Höchstgrenze nach § 55 Abs. 2 BeamtVG übersteigt. Bleibt das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten (Versorgungsurheber) hinter der Höchstgrenze zurück, ist die Rente insoweit anrechnungsfrei. Darüber hinaus bleiben 40 v. H. der Rente anrechnungsfrei, wenn das Dienstverhältnis, aus dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangegangenes Dienstverhältnis im Sinne von § 17 Abs. 1 KBVO vor dem 01.01.1966 begründet wurde. Diese Anrechnungsweise führt dann zu einer ungerechtfertigten sogenann-</p>

**Geltender Text****Änderungsentwurf****Bemerkungen**

die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuches oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich beruhen, bleiben unberücksichtigt. Bei Anwendung des § 55 BeamtVG ist dieser Teil der Rente so zu behandeln, als hätte die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Beiträge aufgrund einer freiwilligen Weiterversicherung allein getragen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Hinterbliebenen einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten entsprechend.“

ten Doppelversorgung, wenn eine Landeskirche zur Sicherung der Versorgungslasten die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) aufgrund eines Kirchengesetzes alleine getragen hat, oder dem Mitarbeiter einen Zuschuss in Höhe des Versichertenanteils gewährt und pauschal versteuert hat (sog. BfA-Kirchen). Die hierauf beruhenden Renten oder Rententeile müssen aufgrund ihrer Finanzierung als Teil der beamtenrechtlichen Versorgung angesehen werden. Eine Anrechnung dieser Renten oder Rententeile außerhalb der Vorschrift des § 55 BeamtVG ist daher geboten.

Sogenannte BfA Kirchen sind beispielsweise:

Evangelische Lutherische Kirche in Bayern (Versorgungsneuregelungsgesetz v. 01.12.1972)

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (Versorgungssicherungsgesetz v. 26.11.1973)

Evangelische Landeskirche in Baden (Versorgungssicherungsgesetz v. 08.03.1975)

Frühere Gliedkirchen des Bundes Evangelischer Kirchen im Beitrittsgebiet.

Der Satz 2 ist § 55 Abs. 1 Satz 7 BeamtVG nachgebildet und soll verhindern, dass der Versorgungsausgleich über eine verminderte Anrechnung teilweise rückgängig gemacht wird. Rentenerhöhungen wegen des Versorgungsausgleichs sind hier unerheblich, weil sie nicht durch die Dienstherrn mit Beiträgen finanziert worden sind.

Satz 3 stellt sicher, dass die durch die Dienstherrn finanzierten Renten, die nach dieser Vorschrift angerechnet werden, nicht noch einmal in die Ruhensberechnung nach § 55 BeamtVG einfließen.

Durch Satz 4 wird klargestellt, dass diese Anrechnung auch für Hinterbliebene gilt.

Auf eine weitergehende Anrechnung, wie sie beispielsweise das Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz der Ev. Luth. Kirche in Bayern vorsieht kann verzichtet werden (Steuervorteilsausgleich, Anrechnung bei Beitragserstattung, Anrechnung bei Nichtgewährung wegen eines Einkommens), da keine Stelle im Geltungsbereich der PfBVO durch die

Geltender Text	Änderungsentwurf	Bemerkungen
§ 21 Abs. 3 (3) Auf Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand finden § 53 Abs. 5 und 10 sowie § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.	9. § 21 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird die Angabe "13" durch die Angabe "12" ersetzt.  b) Absatz 3 gestrichen.	Beitragszahlung belastet wurde.  Zu Art. 1 § 2 Nr. 9 Änderung bedingt durch die Übernahme des Wartestandes in die Besoldung
	10. Artikel I der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Februar 2003 (GV NRW S. 74) findet in den Jahren 2003 und 2004 keine Anwendung.	Zu Art. 1 § 2 Nr. 10 Bei dieser VO handelt es sich um die Streichung des AZV-Tages.
	11. Artikel 1 Nr. 5 § 85 und Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 (BGBl. I 2003 S. 1798) finden keine Anwendung.	Zu Art. 1 § 2 Nr. 11 Die Einmalzahlung an die aktiven Bediensteten wird damit wie bei sämtlichen privatrechtlichen Beschäftigten ausgeschlossen.
	12. Artikel 4 Nr. 2 §§ 72 und 73 und Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 (BGBl. I 2003 S. 1800) finden Anwendung.	Zu Art. 1 § 2 Nr. 12 Art. 4 u. Art. 5 regelt die Einmalzahlung an die Ruheständler. In Westfalen erhalten die Ruheständler wie im Rheinland eine Einmalzahlung.
	<b>Artikel 2</b> <b>Änderung der</b> <b>Altersteildienst-Ordnung</b>	Zu Artikel 2: Durch diese Regelung soll die Möglichkeit, in Altersteildienst zu gehen bis Ende des Jahres 2008 verlängert werden.
	Die Altersteildienst-Ordnung vom 12./18. Mai 2000 (KABl. R. 2000 S. 151/KABl. W. 2000 S. 71), zuletzt geändert durch Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung vom 11./12. Juli 2002 (KABl. R. S. 210/KABl. W. S. 194), wird wie folgt geändert:	

**Geltender Text**

**Änderungsentwurf**

**Bemerkungen**

In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „1. August 2004“ durch die Angabe „1. Januar 2009“ ersetzt.

**Artikel 3  
Übergangs- und Schluss-  
bestimmungen**

**§ 1**

**Übergangsbestimmung  
zu § 22 Abs. 2 PfbVO  
und § 7 Abs. 6 KBVO**

In den Fällen, in denen eine im Ausland verbrachte Zeit bereits als ruhegehaltfähige Dienstzeit und bei der Festsetzung einer ausländischen Versorgung oder Rente berücksichtigt worden ist, ist zu prüfen, ob eine Neufestsetzung gem. § 22 Abs. 2 PfbVO bzw. § 7 Abs. 6 KBVO vorzunehmen ist.

Zu Art. 3 § 1:

Die Übergangsbestimmung ist für die Fälle vorgesehen, in denen die ruhegehaltfähige Dienstzeit bereits festgesetzt ist, und in denen bereits eine ausländische Versorgung oder Rente gewährt oder später bewilligt wird.

**§ 2**

**Änderung  
des Artikels 3 § 1 Abs. 3 der Not-  
verordnung/ gesetzesvertretende  
Verordnung vom 11./12. Juli 2002**

In Artikel 3 § 1 Abs. 3 der Notverordnung/ gesetzesvertretende Verordnung vom 11./12. Juli 2002 (KABl. R 2002 S. 210 / KABl. W. 2002 S. 194) wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

Zu Art. 3 § 2

Durch die Notverordnung / gesetzesvertretende Verordnung vom 11./12.07.2002 wurde der Absatz 4 an den § 43 der PfbVO angefügt. Es handelt sich hierbei um eine Berichtigung.

**§ 3**

Soweit das zum 31. Dezember 2003 zustehende Wartegeld höher ist als das nach neuem Recht festgesetzte Wartegeld, wird in Höhe der Differenz eine nicht ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gezahlt. Alle Erhöhungen der Besoldung dienen zum Abbau der Zulage.

Zu Art. 3 § 3

Die Übergangsbestimmung ist erforderlich, da das Wartegeld nach bisherigem Recht in einzelnen Fällen höher sein kann als nach neuem Recht (voller Kinderanteil).

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Artikel 1 § 2 Nr. 10 tritt am 14. Januar

**Geltender Text**

**Änderungsentwurf**

**Bemerkungen**

2003 in Kraft.  
Artikel 1 § 2 Nrn. 11 und 12 treten am  
1. April 2003 in Kraft.  
Artikel 1 § 1 Nr. 23 tritt am 1. Juli 2003  
in Kraft.  
Artikel 1 § 1 Nrn. 1 bis 22, Artikel 1 §  
2 Nrn. 1 bis 9 sowie Artikel 2 (nur für  
die Evangelische Kirche von Westfa-  
len) und 3 treten am 1. Januar 2004 in  
Kraft.

Bielefeld, den 18. September 2003

**Evangelische Kirche  
von Westfalen  
Die Kirchenleitung  
Dr. Hoffmann Winterhoff**  
(L.S.)

Düsseldorf, den 26. September 2003

**Evangelische Kirche  
im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Dembek Immel**  
(L.S.)

**Anlage 1**  
**zur Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung**  
 (gültig ab 1. Juli 2003)

**I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfBVO)**

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe	Besoldungsgruppe
	A 13 €	A 14 €
3	2824,20	2939,33
4	2963,17	3119,55
5	3102,15	3299,76
6	3241,11	3479,97
7	3380,08	3660,19
8	3472,73	3780,33
9	3565,38	3900,48
10	3658,02	4020,61
11	3750,68	4140,76
12	3843,33	4260,90

**II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 10, 34 PfBVO)**

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich

in der Stufe 1

103,20 €

2. Der Familienzuschlag erhöht sich

a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind

(Stufen 2 und 3) um je

88,28 €

b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

(Stufen 4 und folgende Stufen) um je

226,04 €<sup>1</sup>

**III. Zulagen (§§ 4, 6 PfBVO)**

Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfBVO beträgt monatlich

69,81 €

#### **IV. Ephoralzulage (§ 4, 6 PfBVO)**

##### 1. Evangelische Kirche im Rheinland

Die Ephoralzulage beträgt monatlich 594,00 €

##### 2. Evangelische Kirche von Westfalen

Die Ephoralzulage wird in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt der Superintendentin oder des Superintendenten und den Dienstbezügen, die die Superintendentin oder der Superintendent in der Besoldungsgruppe A 16 erhalten würde, vermindert um den Unterschiedsbetrag zwischen der Grundgehaltssätzen der Stufen 10 und 12 der Besoldungsgruppe A 14, gezahlt.

---

<sup>1</sup> 108,94 € (BVerfG) + 117,10 €

**Anlage 2**  
**zur Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung**  
**-Vikarsbezüge-**  
**(gültig ab 1. April 2003)**

**für Vikarinnen und Vikare, deren Vorbereitungsdienst  
nach dem 28. Februar 1999 begonnen hat**

**I. Grundbetrag** (§ 16 Abs. 2 und 3 PfbVO) 1.031,33 €

**II. Familienzuschlag** (§ 16 Abs. 2 PfbVO)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Anlage 1 Abschnitt II.

**Anlage 3**  
**zur Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung**  
**(gültig ab 1. Juli 2003)**

**Einmalzahlungen**

Artikel 4 Nr. 2 §§ 72 und 73 und Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Länder 2003/2004 (BGBl. I S. 1798) finden Anwendung. Artikel 1 Nr. 5 § 85 und Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 (BGBl. I 2003 S. 1798) finden keine Anwendung.